

Bekanntmachung *)

über die Änderung eines ☒ Bebauungsplanes ☐ Grünordnungsplanes

I. Der ☐ Stadtrat ☐ Marktgemeinderat ☐ Gemeinderat ☒ gemeindliche Bau-, Umwelt- und Energieausschuss

der/des XX Gemeinde Aschau i. Chiemgau hat am 20.09.2018

die Änderung des ☒ **Bebauungsplanes** ☐ Grünordnungsplanes Nr. "Aschau Nord I" für das Gebiet
Fl.Nr. 64/18, Gemarkung Niederaschau, Frühlingstraße 15

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

☒ bedurfte keiner Genehmigung.

☐ ist vom / von der _____

mit Schreiben vom _____ Nr. _____ genehmigt worden.

☐ gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

II. 25.01.2018

Der Plan i. d. F. vom _____ liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

in Rathaus, Kampenwandstr. 36, 83229 Aschau i. Chiemgau, 1. Stock

21
Zimmer Nr. _____ auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. **Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.**

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Aschau i. Chiemgau
~~XXXXXX~~ - Gemeinde

Peter Solnar
Peter Solnar, Erster Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Aschau i. Ch., den 19.10.2018
Ort, Datum

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 23. Okt. 2018 Die Änderung des ☒ Bebauungsplanes ☐ Grünordnungsplanes

Abgenommen am 26. Nov. 2018 ist somit am 23. Okt. 2018 in Kraft getreten.

26. Nov. 2018

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung